## Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

	für die Wahl		ung des Bürgerme		09. Juni 2024	
	in der Gemeine	Name der Gemeinde Trinwillershag	gen			
١.	Das gemeinsame Wählerverze	eichnis zu den oben aufgefüh	ırten Wahlen fü	r die Gemeinde		
	Trinwillershagen					
	- wird in der Zeit vom Ort der Einsichtnahme Amt Barth, Einwohne	20. Mai 2024 bis (20. bis 16. Tag v			der allgemeinen Öffnungszeiten –  211 - barrierefrei	
	im Wählerverzeichnis eingetra anderen im Wählerverzeichnis Unrichtigkeit oder Unvollständ Daten von Wahlberechtigten, fi Das Wählerverzeichnis wird im	agenen Daten überprüfen. S s eingetragenen Personen ligkeit des Wählerverzeichni ür die im Melderegister ein S ı automatisierten Verfahren g	Sofern ein Wal überprüfen will isses ergeben perrvermerk ge geführt. Die Ein	Nberechtigter die Richtigl, hat er Tatsachen glaut kann. Das Recht auf Überäß § 51 des Bundesmesichtnahme ist durch ein D	Datensichtgerät möglich.	
2.	Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.  Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,					
	spätestens am	24. Mai 2024	bis	11:00	Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde	
	Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr. Amt Barth, Einwohn	(16. Tag vor der Wahl)	na 0 102i	G Dorth Zimmer	011 havviavatvai	
	unter Angabe der Gründe bei d Wählerverzeichnisses stellen.					
	Der Einspruch bzw. Antrag auf	Berichtigung kann schriftlich	oder durch Er	därung zur Niederschrift e	eingelegt werden.	
3.	Nahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum					
	18. Mai 2024 (22. Tag yor der Wahl)	eine Wahlbenachrichtigung.				
	Wer keine Wahlbenachrichtigu wenn er nicht Gefahr laufen wi	ll, dass er sein Wahlrecht nic Antrag in das Wählerverzeich	ht ausüben kai	nn.	gegen das Wählerverzeichnis einlegen Wahlschein(e) und Briefwahlunterlager	
<b>1</b> .	Wahlscheine werden bei Erfüll	ung der wahlrechtlichen Vora	aussetzungen f	ür die Europawahl und für	die Kommunalwahlen getrennt erteilt.	
i.1	Wer einen Wahlschein für die Wahlbezirk des Landkreises		ler Wahl zum E	uropäischen Parlament d	lurch Stimmabgabe in einem beliebiger	

Vorpommern-Rügen
oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl
  - der Stadtvertretung/des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs,
  - des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde,
  - der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.
- 5.1 Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:
  - a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
    - einen amtlichen Stimmzettel (für die Europawahl)
    - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und
    - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
    - ein Merkblatt für die Briefwahl.
  - b) für die Kommunalwahlen
    - einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
    - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
    - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.
- 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis пасh
    - § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
    - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
      - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum

21. Tag vor der Wahl

19. Mai 2024 bei der Europawahl

23. Tag vor der Wahl

17. Mai 2024 bei den Kommunalwahlen

bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum 24. Mai 2024

versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
  - § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
  - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
  - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

## oder

bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

## entstanden ist

 wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum

07. Juni 2024

(2. Tag vor der Wahl)

18.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Kommunalwahlen ist dies darüber hinaus auch am Wahltag bis 15.00 Uhr noch möglich.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Wahlbriefe der Europawahl/der Kommunalwahlen werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Barth, 14. Mai 2024	Die Gemeindewahlbehörde  Maik Schewelles  Wahlleiter
-----------------------------------	------------------------------------------------------

